

Friedhofsordnung

Vorwort

Der Friedhof ist ein wesentlicher Teil der örtlichen Gemeinschaft und prägt das Bild der Gemeinde mit; er spiegelt die Liebe der Hinterbliebenen für ihre Verstorbenen wider und gibt Aufschluss über das religiöse und kulturelle Empfinden der Gemeinschaft. Diese Friedhofsordnung soll dazu beitragen, die Verwaltung und Nutzung des Friedhofes in diesem Sinn zu verwirklichen.

Art.1

Zuständigkeit der Gemeinde und Anwendungsbereich der Friedhofsordnung

1. Die Gemeinde ist im Sinne der Totenpolizeiordnung (D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285, in geltender Fassung) und der entsprechenden Bestimmungen über die öffentliche Gesundheit und Hygiene für den Friedhofsdienst zuständig, auch wenn sie nicht Eigentümerin des Friedhofes selbst ist.
2. Es steht der Gemeinde zu, Richtlinien und Bestimmungen vorzusehen, die auch im Friedhof der Pfarrei gelten, unbeschadet des Rechts der Pfarrei, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zur geltenden Totenpolizeiordnung sowie der gegenständlichen Friedhofsordnung stehen.
3. Dem Bürgermeister obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften dieser Verordnung für den Friedhof.

Art. 2

Beschreibung des Friedhofes

1. Der Friedhof der Marktgemeinde Innichen ist ein kirchlicher Friedhof.
2. Er besteht aus der Bauparzelle 1/2 in der KG Innichen in E.Zl. 231/II im Eigentum der Stiftskirche und hat ein Ausmaß von 3.407 m². Er hat folgende Grabstätten:
 - a) 41 Familiengräber - Feldgräber
 - b) 311 Einzelgräber - Feldgräber
 - c) 32 Wandgräber - Feldgräber

- d) 12 Arkadengräber
- e) Priestergruft
- f) 15 Kindergräber – Feldgräber

3. Eine Grabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Eine Grabstelle ermöglicht die Beisetzung einer Leiche bzw. einer Urne oder eines Aschengefäßes.
4. Das Ossarium und eine gemeinschaftliche Aschennische befinden sich in der Priestergruft auf der Bauparzelle 1/2 in der KG Innichen in E. Zl. 231/II.
5. Die Verstreuung der Asche innerhalb des Friedhofs ist in an einem eigens dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.

Art. 3

Arten der Grabstätten und deren Beschaffenheit

Der Friedhof hat folgende Arten von Grabstätten:

- Einzelgräber mit einer Grabtiefe von wenigstens 2 m, sodass das „Übergehen“ dieses Grabes für eine spätere Beisetzung unter Einhalten der Ruhefristen möglich ist;
- Familiengräber, in denen den Berechtigten und deren Angehörigen, die in der Gemeinde wohnen, das Recht eingeräumt wurde, in dieser Grabstätte beerdigt zu werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Personen, die in einer eheähnlichen Beziehung mit Wohnsitz in der Gemeinde Innichen leben, Verwandte der aufsteigenden und abfallenden Linie und Geschwister.
- Arkadengräber, Kirchenwandgräber (Feldgräber) und Wandgräber (Feldgräber), die auch als Familiengräber vergeben werden;
- Priestergruft
- Kindergräber mit einer Grabtiefe von wenigstens 2 m.
- Die Errichtung von Urnengräbern bzw. Urnennischen befindet sich in der Planungsphase. Bis diese errichtet sind, können bzw. müssen Urnen bzw. Aschengefäße erdbestattet werden

Art. 4

Führung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs wird von der Pfarrei über das Friedhofskomitee wahrgenommen und umfasst jedenfalls die nachstehend genannten Obliegenheiten.

2. Aufgaben des Friedhofs Komitees:
 - Die Aufsicht über den Friedhof;
 - Die Zuweisung von Grabstellen, die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstellen und deren Verlängerung;
 - Überprüfung und Genehmigung neuer Grabdenkmäler, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde fallen. Entscheidung über Anordnung der Gräber sowie über deren Instandhaltung und Pflege;
 - Die Führung der Verzeichnisse der im Friedhof Begrabenen mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, verheirateter Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Sterbedatum, Sterbeort, Datum der Beerdigung, Standort des Grabes, Tiefe, Anschrift/Telefon jener Person, die für das Grab zuständig ist;
 - Die mit der Führung des Friedhofes zusammenhängende Finanzgebarung (Einnahmen und Ausgaben);
 - Das Treffen von Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der ordentlichen Führung des Friedhofes und die Unterbreitung von Vorschlägen an die zuständigen Gremien für dessen außerordentliche Instandhaltung
 - Pflege und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Flächen des Friedhofes, des Ossariums und des gemeinschaftlichen Aschengefäßes;
 - Regelung des Totengräberdienstes.
3. Es steht dem Friedhofs Komitee frei, bestimmte Aufgaben auch an Personen außerhalb des Komitees zu delegieren und den Totengräber und/oder andere Personen mit besonderem Wissen in beratender Funktion fallweise zu den Sitzungen einzuladen.
4. Die Tätigkeit des Friedhofs Komitees ist ehrenamtlich. Nur getätigte Ausgaben und Spesen können ersetzt werden.
5. Das Friedhofs Komitee besteht aus folgenden Personen:
 - dem Pfarrer bzw. einem von ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Pfarrei;
 - dem Bürgermeister, bzw. einem vom ihm beauftragten Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde;
 - zwei Vertretern der Pfarrei, die vom Pfarrgemeinderat bestimmt werden;
 - einem weiteren Vertreter der Gemeinde, der vom Gemeindeausschuss bestimmt wird.

6. Der Vorsitzende des Friedhofs Komitees wird vom Pfarrgemeinderat namhaft gemacht. Die Aufgabe des Schriftführers wird von einer vom Vorsitzenden beauftragten Person ausgeübt.
7. Das Friedhofs Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende anwesend und beide Körperschaften vertreten sein müssen. Die einzelnen Mitglieder haben obige Ämter für 5 Jahre inne. Sie bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger ernannt worden sind.

Art. 5

Begräbnisrecht / Nutzungsrecht

1. Das Bestattungsrecht ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann also nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, wie etwa Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht sein. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofs Komitee.
2. Für die Leichen bzw. für Urnen oder Aschengefäße mit der Asche der folgenden Personen besteht, gemäß den Bestimmungen der Totenpolizeiordnung, das Anrecht auf Beisetzung im Friedhof:
 - a) Personen, die im Gebiet dieser Gemeinde verstorben sind;
 - b) Personen mit Wohnsitz in dieser Gemeinde;
 - c) Personen, die Anrecht auf die Bestattung in einem bestehenden Familiengrab haben;
 - d) Tot- und Fehlgeburten;
 - e) sterbliche Überreste der unter a), b) und c) genannten Personen.
 - f) Darüber hinaus werden die Leichen bzw. Urnen oder Aschengefäße mit der Asche von Personen beigesetzt, die vor der Aufnahme in auswärtigen Pflegestrukturen ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde hatten.
3. Im Falle außerordentlicher Umstände kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem Pfarrer die Bestattung der Leichen bzw. der Urnen oder der Aschengefäße mit der Asche von Personen ermächtigen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - g) Personen, die einen besonderen Bezug zu dieser Gemeinde oder Pfarrei hatten oder sich besondere Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem, religiösem oder literarischem Gebiet erworben hatten.

4. Als Familien gelten im Sinne dieser Friedhofsordnung auch die eheähnlichen Gemeinschaften mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Innichen.
5. Die Beisetzungen in den einzelnen Friedhöfen im gesamten Gemeindegebiet erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung des Territoriums der jeweiligen Pfarrei.
6. Das Anrecht auf Beisetzung gilt unabhängig von der Konfession bzw. Religionszugehörigkeit des/der Verstorbenen. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt unter Berücksichtigung und im Respekt unterschiedlicher Totenkulturen, sofern nicht bereits ein gesonderter Abschnitt im Friedhof nach Art. 2, Absatz 5 (Ort für Verstreuung der Asche) ausgewiesen ist.

Art. 6 Beerdigungsbewilligung

1. Die Beerdigung von Leichen, sterblichen Überresten oder die Bestattung von Urnen bzw. Aschegefäßen darf erst vorgenommen werden, sobald der diesbezügliche Erlaubnisschein des Gemeindeamtes im Pfarramt vorliegt.
2. Die Angehörigen des Verstorbenen sollen sich rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarrer in Verbindung setzen, um die notwendigen Dinge für die Bestattung zu klären.
3. Findet eine Bestattung (Sarg oder Urne) ohne das Mitwirken eines Priesters statt, ist auf alle Fälle die Absprache mit dem Friedhofskomitee notwendig. Die Beisetzung einer Urne zu einem späteren Zeitpunkt muss genauso mit dem Friedhofskomitee abgesprochen werden.

Art. 7 Totenkammer / Aufbahrungsort

1. Die Totenkammer muss die Eigenschaften gemäß den Artikeln 64 und 65 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 aufweisen. In der Totenkammer werden die Leichen im Hinblick auf die Beisetzung aufgebahrt.
2. Als Aufbahrungsort / Totenkammer fungiert die Altöttingerkapelle im

„Außerkirchl“. Sie dient dazu, den Leichnam aufzubewahren, um so in einem würdigen Rahmen Abschied nehmen zu können.

3. Beim Zusammentreffen von Aufbahrungen mehrerer Leichen haben sich die Angehörigen den Raumverhältnissen anzupassen und die Entscheidung des Friedhofskomitees anzunehmen.
4. Der Aufbewahrungsort muss in sauberem und ordentlichem Zustand gehalten werden. Die jeweiligen Bestatter sorgen selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung allfälliger Abfälle.

Art. 8 Beschaffenheit der Särge und der Behälter für die Asche

1. Die Särge und deren Ausstattung dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die verwendeten Holzarten dürfen nur einheimische Weichhölzer sein, aber nicht Lärche. Sie müssen unbehandelt verarbeitet werden.
2. Für die Beisetzung in der Priestergruft ist die Verwendung des doppelten Sarges im Sinne von Art. 77 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 Pflicht.
3. Die Urnen, in denen die Asche aufbewahrt werden soll, bestehen aus widerstandsfähigem Material. Sie müssen versiegelt werden und außen mit dem Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Todestag der verstorbenen Person versehen sein.
4. In jenen Fällen, in denen die Asche in einem Urnengefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieser Behälter aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
5. Für die Beisetzung der sterblichen Überreste in einem Aschegefäß muss die schriftliche Genehmigung des Verstorbenen zur Verstreuung der Asche vorliegen.

Art. 9 Konzessionen

1. Grabstätten werden nur bei Bedarf vom Friedhofskomitee zugewiesen. Die entsprechende Konzession wird auch auf mündlichem Antrag vorläufig erteilt oder verlängert, und schriftlich bestätigt.

2. Die Konzession einer Grabstätte gilt ausschließlich für jene Leichen bzw. jene Urnen oder Aschengefäße, für welche dieselbe beantragt wurde.
3. Die Abtretung der erteilten Konzession ist untersagt und ist von Rechts wegen nichtig.
4. Die Konzession lautet zugunsten jener Person, die den Antrag gestellt hat bzw. welche die entsprechenden Konzessionsgebühren bezahlt hat.

Art. 10

Dauer der Konzession

1. Die Dauer der Konzessionen für die einzelnen Bestattungsarten bei erstmaliger Erteilung ist folgende:
 - a) für Feldgräber: 10 Jahre
 - b) für Feldgräber, sofern die Asche in biologisch abbaubarem Gefäß (Aschengefäß) bestattet wird: 1 Jahr
 - c) für Nischen der Priestergruft: 25 Jahre
 - d) für Urnennischen: 25 Jahre
2. Die Konzession bei Familiengräbern erlischt, sobald von den Berechtigten niemand mehr lebt und/oder für die ordnungsgemäße Instandhaltung des Grabes nicht mehr gesorgt wird. In diesem Falle entscheidet das Friedhofscommittee über die weitere Verleihung völlig frei.
3. Im Sinne der Bestimmungen der Totenpolizeiordnung darf während der Ruhefrist in derselben Grabstelle des entsprechenden Feldgrabes keine weitere Bestattung vorgenommen werden. Die normale Ruhefrist für die Feldgräber beträgt zehn Jahre¹. Davon ausgenommen ist die Bestattung von Urnen gemäß Art. 8, Abs. 3 in einem bereits bestehenden Feldgrab, welche auch vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen kann.
4. Die Konzessionsinhaber werden über die Fälligkeit der Konzession rechtzeitig und in schriftlicher Form benachrichtigt, sofern die entsprechende Anschrift bekannt ist. Die definitive Verlängerung der

Konzession erfolgt durch die Überweisung der entsprechenden Konzessionsgebühr.

5. Wenn die Angehörigen oder deren Adresse nicht bekannt sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise auf der Anschlagetafel in der Stiftskirche veröffentlicht. Wenn sich kein Angehöriger meldet, wird nach Verstreichen einer Frist von sechs Monaten die Konzession der Grabstätte von Amts wegen als verfallen erklärt.
6. Die Konzession erlischt nach Auflassung einer Grabstätte. Diese erfolgt durch schriftlichen Verzicht, Verfall der Konzession oder nach einer Exhumierung oder Ausbettung.
7. Bei Wiederherstellung der Grabstätte werden noch vorhandene Knochen durch den Friedhofsdienst in das Ossarium überführt. Die Asche aus Aschenurnen wird im gemeinschaftlichen Urnenraum deponiert.
8. Wenn Planung, Gestaltung oder Ordnung des Grabrechtes es erfordern, kann die Friedhofsverwaltung die Versetzung von Grabmälern und Grabanlagen verlangen sowie die Auflassung von Gräbern verfügen.
9. Die Konzession erlischt nach Ablauf der Ruhefrist. Wünscht jemand, das Grabmal oder die Urnennische über obgenannte Frist zu behalten, dann kann das Friedhofscommittee dies gewähren, wenn es die Raumverhältnisse gestatten.

Art. 11

Nutzungsrecht / Konzessionsgebühr

1. Für die Überlassung einer Grabstätte ist eine jährlicher Konzessionsgebühr zu entrichten. Dieser Betrag berücksichtigt die Nutzung der Grabstätte sowie alle anderen Kosten, die durch den Bau und alle anderen Kosten für die Führung des Friedhofes entstehen.
2. Die Konzessionsgebühr kann entweder durch eine einmalige Zahlung oder durch Aufteilung auf die Dauer der Konzession jährlich entrichtet werden.
3. Der Betrag für die Überlassung einer Grabstätte und die

¹ Man siehe dazu den Art. 82 und den Art. 58 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 / vedasi art. 82 e art. 58 del D.P.R. 10.09.1990, n. 285

Zahlungsmodalität wird vom Friedhofs Komitee festgelegt und im Pfarrbrief und an der Anschlagetafel in der Stiftskirche veröffentlicht.

4. Außerplanmäßige Exhumierungen bzw. Ausbettungen auf Initiative der Angehörigen erfolgen gegen Bezahlung der entstehenden Unkosten.
5. Findet in einem Feldgrab, jedenfalls aber nur nach Ablauf der Ruhefrist, eine neuerliche Beisetzung statt, erlischt die bestehende Konzession und es wird eine neue Konzession erteilt, wobei die Konzessionsgebühr in vollem Ausmaß zu bezahlen ist, ohne Anspruch auf jegliche Gutschrift.²
6. Die von Absatz 4 vorgesehene Regelung findet auch im Falle von aufeinander folgenden Beisetzungen von Urnen in Urnennischen und bei Bestattungen nach Exhumierungen bzw. Ausbettungen Anwendung.
7. Im Falle einer Grabstätte mit zwei oder mehreren Grabstellen muss bei der darauffolgenden Bestattung die Konzession zwingend verlängert werden und zwar um jenen Zeitraum, welcher der fehlenden Zeit zur Einhaltung der Ruhefrist für die neu bestattete Leiche entspricht. Der Konzessionsgebühr wird im Verhältnis dazu berechnet.

Art. 12 Pflichten des Grabinhabers

Wer das Nutzungsrecht innehat, muss:

1. die Grabstelle innerhalb von maximal 30 Tagen würdig gestalten;
2. innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung der Leiche, der Urne oder des Aschengefäßes die Grabstätte mit einem Grabmal versehen;
3. die Grabstätte in ordentlichem und würdigem Zustand halten, pflegen und für dessen Instandhaltung sorgen;
4. den vorgeschriebenen Konzessionsgebühr entrichten.

Art. 13

² oder Absatz ersetzen mit: "Findet in einem Feldgrab, jedenfalls aber nur nach Ablauf der Ruhefrist, eine neuerliche Beisetzung statt, erlischt die bestehende Konzession und es wird eine neue Konzession erteilt. Dabei wird die neue Konzessionsgebühr nur für jenen Zeitraum berechnet, der über die Dauer der bisherigen Konzession hinausgeht." / oppure sostituire il comma con: "Qualora in una tomba per l'inumazione in campo aperto abbia luogo, dopo la scadenza del periodo di rotazione ordinario, una nuova sepoltura, si estingue la concessione precedente e ne sarà rilasciata una nuova. Il canone sarà calcolato in relazione al periodo che supera la durata della concessione precedente."

Feldgräber

1. Die Größe der Grabumfassung (einschließlich Kreuz, Grabstein, Laterne u.a.) wird einheitlich festgelegt, und zwar:
 - Kindergrab: 0,50 m breit und 0,90 m lang
 - Einzelgrab: 0,80m breit und 1,30 m lang
 - Familiengrab: 1,20m breit und 1,30 m lang
 - Wand- und Arkadengräber sind durch die Mauerbegrenzung jeweils gekennzeichnet.
2. Das Grabmal selbst darf nicht über 1,80 m hoch sein; der Sockel, auf dem das Kreuz oder andere Glaubenssymbole befestigt werden, nicht über 0,25 m. Die Höhe der Einfassung soll 0,10 m betragen und zur Gesamtgestaltung des Grabes passen. Die Höhe des Sockelsteines beträgt maximal 0,6 m. Empfohlen werden Grabkreuze und/oder andere Glaubenssymbole. Die Ausführung derselben muss aus Metall oder Schmiedeeisen sein. Bei neu zu errichtenden Denkmälern sind folgende Materialien nicht gestattet: Kunststein, Marmor, schwarze Steine. Die Grabdenkmäler sollen in würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.
3. Die Beisetzung von Kindern erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen der Totenpolizeiordnung und dieser Friedhofsordnung.³
4. Die Gräber sollen mit Blumen oder mit niedrigen Sträuchern verziert werden. Die Sträucher dürfen jedoch nicht mit ihren Zweigen die anliegenden Gräber, Wege und Durchgänge besetzen. Plastikblumen sind untersagt. Das Setzen von hochstämmigen Pflanzen ist nicht gestattet. Die Bepflanzung oder die Begrünung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Diese behält sich das Recht vor, bei Überwucherungen oder Verwilderung der Gräber die Bepflanzung zu entfernen.
5. Außerhalb des Grabmals hat der Grabinhaber keine Rechte und Zuständigkeiten.
6. Die Grabstätten, die Grabmäler und die Einfassungen sind so zu erhalten, dass sie jedenfalls nicht die Nachbargräber stören bzw. die Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden. Die Friedhofsverwaltung

³ Man siehe den Art. 73 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 / vedasi anche art. 73 del D.P.R. 10.09.1990, n. 285

kann Gegenstände von den Grabstätten entfernen, wenn diese störend wirken oder Schäden verursachen.

8. Die Erhaltung der Gedenkgegenstände an der Grabstätte ist an die Dauer der Konzession gebunden. Der Grabinhaber ist verpflichtet, nach Auflassung einer Grabstätte die Gedenkgegenstände innerhalb von dreißig Tagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist und nach vorheriger Aufforderung erfolgt dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der bisherigen Grabinhaber, wobei die Gedenkgegenstände über dem Erdboden und auch unterhalb in das Eigentum der Friedhofsverwaltung übergehen.
9. Wenn die Grabinhaber bzw. die Angehörigen des/der Bestatteten bei Beendigung der Konzession nicht erreichbar sind, wird ein entsprechender Bescheid in angemessener Weise auf der Anschlagetafel in der Stiftskirche für sechs Monate veröffentlicht.

Art. 14 Feuerbestattung

1. Der Wille feuerbestattet zu werden, kann von der betroffenen Person:
 - a) beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde schriftlich hinterlegt werden,
 - b) testamentarisch verfügt werden,
 - c) durch die Mitgliedschaft in einer entsprechenden anerkannten Vereinigung zum Ausdruck gebracht werden, gemäß Art. 3, Abs. 2, Buchst. b) des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46.
2. Besteht keine testamentarische Verfügung und keine andere ausdrücklich auf die verstorbene Person zurückzuführende Willensäußerung gilt der Wille des Ehepartners bzw. der nächsten Verwandten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Wille des Ehepartners oder der nächsten Verwandten, die verstorbene Person Feuer zu bestatten, wird über einen Antrag auf Ermächtigung der Feuerbestattung bekundet. Der Antrag wird dem Standesamt der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder in jenem der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen, übermittelt. Der Antrag erfolgt gemäß den Vorschriften von Art. 38 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445.
3. Die Willenserklärung gemäß Absatz 1, Buchstabe a) oder die Änderung derselben wird vom Standesamt dem Meldeamt der

Wohnsitzgemeinde baldmöglichst mitgeteilt.

4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels innerhalb des Landes Südtirol teilt das Meldeamt der Abwanderungsgemeinde dem Meldeamt und dem Standesamt der Einwanderungsgemeinde die Information über das Vorhandensein der genannten Willenserklärung schriftlich mit. Bei Wohnsitzwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Landes Südtirol, gelten die Bestimmungen, welche die Feuerbestattung am neuen Wohnort regeln.
5. Die Ermächtigung zur Feuerbestattung wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist, unter Berücksichtigung der Willenserklärung nach den Absätzen 1 und 2 und nach Erhalt der Bescheinigungen gemäß Art. 3, Abs. 1 des D.LH. vom 17.12.2012, Nr. 46, ausgestellt. Der Bürgermeister ermächtigt die Feuerbestattung in seiner Eigenschaft als Standesbeamter.
6. Mangelt es an für Grabstätten ausgewiesenen Zonen, erteilt die Gemeinde die Ermächtigung zur Feuerbestattung der sterblichen Überreste der beerdigten oder beigesetzten Leichen gemäß den für die Feuerbestattung vorgesehenen Verfahren, sobald der vorgeschriebene Rotationszeitraum verstrichen ist und nach Zustimmung der Verwandten gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, oder bei Desinteresse derselben, nach Ablauf von dreißig Tagen ab Veröffentlichung des diesbezüglichen Hinweises auf der Anschlagetafel der betreffenden Gemeinde.

Art. 15 Bestimmung der Asche

1. Die Asche kann unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen aufbewahrt oder verstreut werden.
2. Die Art und Weise der Aufbewahrung der Asche gemäß den Artikeln 16 und 17 dieser Verordnung wird bei Fehlen einer Willensäußerung, die auf die verstorbene Person zurückgeführt werden kann, von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt.
3. Die Verstreuerung der Asche ist gemäß Artikel 411 des Strafgesetzbuches jedenfalls nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person vorhanden ist.

Art. 16

Aufbewahrung der Asche in Urnennischen

1. In einer Urnennische können, sofern der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Innichen angehört haben.
2. Die Urnennischen können auch für die Aufnahme von Gebeinen oder Überresten aus Krematorien nach allfälligen Exhumierungen in Konzession gegeben werden.
3. In der Priestergruft ist eine Grabnische im Sinne von Art. 80 des D.P.R. vom 10.09.1990, Nr. 285 als gemeinschaftlicher Aschenraum für die fortdauernde Aufbewahrung der Asche jener Verstorbenen bestimmt, die diese Art der Aufbewahrung gewünscht haben oder um deren Asche sich die Angehörigen nicht kümmern.

Art. 17

Aufbewahrung der Asche durch Erdbestattung

1. Bei vorhandenen freien Urnennischen dürfen keine Urnen in gewöhnlichen Feldgräbern bestattet werden, wohl aber Aschengefäße.

Bei nicht vorhandenen freien Urnennischen gilt folgendes:

2. Die Aufbewahrung der Asche durch Erdbestattung ist nur in einem bereits bestehenden Feldgrab möglich. Sollte kein bestehendes Feldgrab zur Verfügung stehen, wird die Urne bis zur Errichtung eines Urnenfriedhofs mit Urnennischen in einem provisorischen gemeinschaftlichen Feldgrab der Pfarrgemeinde bestattet.
3. Die Urne, die in einem gewöhnlichen Feldgrab für die Erdbestattung von Särgen bestattet wird, muss mit einer Schicht von mindestens 40 cm Erde bedeckt sein.
4. In das gewöhnliche Feldgrab können, wenn der Platz vorhanden ist, auch mehrere Urnen beigesetzt werden. Dabei müssen die Verstorbenen derselben Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Innichen angehören.

Art. 18

Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer

1. Jede Person, Körperschaft oder Vereinigung, die die verstorbene Person zu Lebzeiten frei gewählt hat, kann Verwahrer der Aschenurne sein.
2. Der Standesbeamte der letzten Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen ermächtigt, unter Berücksichtigung des von der verstorbenen Person zu Lebzeiten geäußerten Willens, die Aufbewahrung der Asche durch Übergabe an einen Verwahrer.
3. Der Standesbeamte stellt dem Verwahrer eine Ermächtigung aus, welche den Vor- und Zunamen der verstorbenen Person und des Verwahrers sowie die Angabe der endgültigen Bestimmung der Aschenurne enthält. Die Ermächtigung gilt als einziges Begleitdokument für den Transport der Asche. Der Standesbeamte der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person vermerkt in einem eigenen Register die persönlichen Daten des Verwahrers und der verstorbenen Person. Wird die Adresse geändert, an der die Aschenurne aufbewahrt wird, ist dies vom Verwahrer dem Standesbeamten der Gemeinde, die die Ermächtigung zur Verwahrung ausgestellt hat, mitzuteilen.
4. Der Verwahrer oder dessen Erben können gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 17.12.2012, Nr. 46 auf die Verwahrung der Aschenurne verzichten.

Art. 19

Verstreuerung der Asche

1. Die Verstreuerung der Asche ist nur bei Bestehen einer entsprechenden ausdrücklichen Willenserklärung der verstorbenen Person zulässig und muss auf die Art und Weise erfolgen, die von der verstorbenen Person gewünscht wurde. Hat sich die verstorbene Person nicht über die Art und Weise der Verstreuerung der Asche geäußert oder kann die Verstreuerung aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht auf die gewünschte Art und Weise erfolgen, bestimmen die in Art. 9, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 19.01.2012, Nr. 1 angegebenen Personen, in der dort angeführten Reihenfolge, über die Art und Weise der Verstreuerung der Asche.
2. Zum Zwecke der Verstreuerung der Asche ist der entsprechende Behälter gemäß Art. 18 dieser Verordnung der Person in Verwahrung

zu geben, welche die Verstreuung der Asche vornehmen soll.

3. Die Verstreuung der Asche muss vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Verstreuung erfolgt, unter Berücksichtigung des Bestattungsrechts nach Art. 5 dieser Verordnung, ermächtigt werden.
4. Die Verstreuung der Asche kann innerhalb des Friedhofs erfolgen und zwar :
 - a) in dem eigens hierfür vorgesehenen Bereich;
 - b) in einem Feldgrab, mittels Erdbestattung eines biologisch abbaubaren Gefäßes, das die Asche aufnimmt; das erdbestattete Gefäß muss mit einer Schicht von mindestens 40 Zentimeter Erde bedeckt sein.
5. Das Feldgrab, in dem ein Aschengefäß zur Verstreuung erdbestattet worden ist, unterliegt einer Ruhefrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Feldgrab wieder für neue Bestattungen zur Verfügung.
6. Die Verstreuung der Asche ist außerdem, unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zweihundert Metern zu Ortschaften und bewohnten Gebieten im Sinne der Raumordnungsbestimmungen⁴, an folgenden Orten erlaubt:
 - a) in Flüssen, in den Bereichen, die frei von Badenden und Baulichkeiten sind,
 - b) in Naturgebieten, die mit Beschluss des Gemeindeausschusses eigens hierfür ausgewiesen werden,
 - c) auf privatem Grund, im Freien, mit dem Einverständnis der Eigentümer. Die Verstreuung der Asche auf privatem Grund darf nicht zu einer Tätigkeit mit Gewinnabsicht werden.
7. Das Standesamt der Gemeinde, in der die Asche verstreut wird, verzeichnet die endgültige Bestimmung, welche vom Verwahrer erklärt wird und macht eine entsprechende Mitteilung an die Gemeinde, welche die Verwahrung verfügt hat.

Art. 20 Grabmäler

⁴ mit Ortschaften und bewohnten Gebieten sind jene gemeint, die gemäß Art. 12 des Landesgesetzes vom 15.04.1991, Nr. 10 festgelegt worden sind /

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Friedhofs Komitees gestattet. Dieses ist berechtigt, Änderungen zu treffen über Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedungen usw. und entsprechende Verbote zu erlassen. Errichtete Anlagen und Grabstätten ohne Genehmigung oder errichtete Anlage und Grabstätten, die nicht der eingereichten Zeichnung entsprechen, werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Zuwiderhandelnden entfernt.
Bei Verfall der Grabkonzession bzw. des Nutzungsrechtes können die Angehörigen die Grabmäler, Kreuze, Umfassungen entfernen; andernfalls steht die Entfernung und Verwendung des Materials der Friedhofsverwaltung frei.
Vor der Errichtung und der Änderung von Grabmälern ist, unter Beilage einer genauen Zeichnung sowie Farbfoto vom angedachten Stein, die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen, welche bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eventuell auch das Urteil von Sachverständigen einholen kann. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind auch Modelle vorzulegen.
Für Grabkreuze und/oder andere religiöse Symbole genügt die Angabe der Größe und des Materials. Bei Malereien in Arkaden ist eine Skizze vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über die Art des Materials, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Es ist untersagt, ein Grab mit einer Steinplatte abzudecken.
2. Änderung oder Ergänzung bestehender Inschriften bedürfen nicht der in Absatz 1 angegebenen Unterlagen und werden auf einfachen schriftlichen Antrag hin vom Friedhofs Komitee genehmigt.
3. Die Grabmäler müssen den Vor- und Nachnamen des/der Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesdatum enthalten. Diese Angaben müssen wetterfest angebracht werden.
4. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung des Antrages bzw. über die notwendige Änderung oder Berichtigung.
5. Die Konzessionsinhaber können, mit Angabe des Bestattungsortes, auf dem Grabmal verstorbene Personen anführen, auch wenn diese nicht in derselben Grabstätte begraben worden sind. Die

entsprechende Anfrage dazu wird der Friedhofsverwaltung vorgelegt. Nach dessen positivem Gutachten kann der Vermerk vorgenommen werden.

6. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und werden von der Gemeinde in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Diese Grabmäler dürfen nicht ohne besondere Genehmigung des zuständigen Gemeindeamtes entfernt, abgeändert oder instandgehalten werden.

Art. 21

Haftung

1. Die Konzessionsinhaber haften für jeden Schaden, der durch die Grabmäler oder durch unsachgemäße Instandhaltung der Grabstätten verursacht wird.
2. Die Friedhofseigentümer und die Friedhofsverwalter haften nicht für Beschädigungen, Verluste, Diebstähle oder Zerstörungen von Grabmälern oder von Gedenkgegenständen jeglicher Art.

Art. 22

Exhumierungen – Ausbettungen

1. Die Exhumierung oder Ausbettung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder auf Anordnung des Gerichtes vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung bzw. das Friedhofscommittee ist auf alle Fälle darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Die planmäßige Exhumierung bzw. Ausbettung, nach Ablauf der Ruhefrist oder durch Auflösen der Grabstätte, ist unentgeltlich.
3. Im Falle der erneuten Erdbestattung der sterblichen Überreste müssen diese mit Mitteln behandelt werden, die den Verwesungsprozess fördern. Diese Mittel müssen sowohl direkt auf die Überreste als auch auf die Erde rund um den organisch abbaubaren Behälter versprüht werden. Die genannten Mittel müssen ungiftig und unschädlich sein, und dürfen keinesfalls zu irgendeiner Verseuchung des Bodens oder des Grundwasserspiegels führen.

Art. 23

Friedhofs- und Totengräberdienst

1. Der Friedhofsdienst und der Totengräberdienst werden vom Friedhofscommittee direkt oder mittels Vergabe an Dritte ausgeführt.
2. Mit der Vergabe des Dienstes genehmigt das Friedhofscommittee die entsprechenden Verdingungsbedingungen, in welchen der Umfang, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten für den Übernehmer des Dienstes angeführt sind.
3. Jedenfalls hat derjenige, der mit dem Friedhofsdienst betraut wurde, darüber zu wachen, dass die Friedhofsordnung eingehalten wird.

Art. 24

Verhalten im Friedhof

1. Personen, welche sich im Friedhof aufhalten oder dort Arbeiten verrichten, sind verpflichtet, sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, unnötigen Schmutz oder Lärm zu vermeiden. Abfälle, Geräte und Materialien dürfen nicht im Friedhof gelagert werden, nach Beendigung der Arbeiten sind diese unverzüglich aus dem Friedhof zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
2. Im gesamten Friedhofsbereich gilt:
 - die Grabstätten müssen regelmäßig gepflegt werden;
 - Tiere haben keinen Zugang, mit Ausnahme der Begleithunde für Menschen mit Behinderung;
 - der Zugang für sämtliche Fahrzeuge, auch Fahrräder, ist untersagt. Davon ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge des Friedhofsdienstes bzw. Fahrzeuge, die vom Friedhofsdienst ermächtigt worden sind;
 - im gesamten Friedhofsbereich muss ein angemessenes und würdiges Verhalten gezeigt werden, Lärmen und Spielen ist untersagt;
 - im gesamten Friedhofsbereich gilt Rauchverbot;
 - Kinder unter 6 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden;
 - es ist verboten, zu betteln oder jedweden Handel zu betreiben, ebenso das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften am Eingang und innerhalb des Friedhofes, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten des Friedhofs;
 - Abfälle wie Blumen, Kerzen, Plastik und Kranzreste müssen durch die Konzessionsinhaber selbst fachgerecht entsorgt werden;
 - Grabsteine, Denkmäler oder andere Sachen und Einrichtungen des

Friedhofes dürfen nicht beschädigt werden.

3. Wer die oben stehenden Vorschriften missachtet, wird unverzüglich des Friedhofs verwiesen. Dies steht allen Personen zu, die Aufgaben der Friedhofsverwaltung ausüben.

Art. 25

Aufsicht

Das Friedhofskomitee sorgt im Auftrag der Pfarrei und der Gemeindeverwaltung für die Aufsicht des Friedhofs und dafür, dass die gegenständliche Friedhofsordnung sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Dazu trifft sie die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und zur reibungslosen Abwicklung des Dienstes erforderlichen Maßnahmen.

Die vorliegende Friedhofsordnung tritt mit Datum 03.12.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen aus der Friedhofsordnung von 2008.

Die vorliegende Friedhofsordnung, die vom Friedhofskomitee erarbeitet wurde, wurde beschlossen und genehmigt:

- Vom Pfarrgemeinderat zum hl. Erzengel Michael am 21.01.2017
- Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Innichen mit Beschluss Nr. 8 vom 21.03.2017
- Vom Bischöflichen Ordinariat Bozen-Brixen – Diözesanordinarius gemäß can. 1281 §1 CIC und Art. 18 des Gesetzes 222/20.05.1985 Prot. Nr. 83408 vom 18.04.2017

Für die Pfarrei
Dekan Andreas Seehauser

Für die Gemeindeverwaltung
Bürgermeisterin Rosmarie Burgmann

Innichen, am 14. Nov. 2017